



Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn Christoph Epping

40190 Düsseldorf

**Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans
Nordrhein-Westfalen - LEP NRW -
Stellungnahme zum 2. Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung
(Fassung Kabinettsbeschluss vom 22.09.2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Epping,

zu den nachfolgenden Kapiteln werden Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge aufgeführt, da hier insbesondere Belange der Stadt Meerbusch berührt werden. Die folgende Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des dafür zuständigen Ausschusses am 10. Februar 2016.

6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Der neue 6.1-2 Grundsatz: Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung korrespondiert nicht mit dem Ziel 6.1.-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Zur Klarstellung wird angeregt, dass ein Abwägungsprozess unter Beachtung der jeweiligen gewachsenen Bebauungsstrukturen und anderen Entwicklungszielen und -bedarfen offen bleiben sollte.

Bei der Möglichkeit einer Regionalplanänderung über einen „Flächentausch“ (Ziel 6.1.-1), wird der hohe zeitliche und abstimmungsintensive Aufwand eines solchen Verfahrens nicht berücksichtigt. Auch hier sollte eine vereinfachte Verfahrensweise im LEP NRW aufgezeigt werden.

6.3-2 Grundsatz: Umgebungsschutz

An der Anregung zum 6.2-2 Grundsatz: Nutzung des schienengebundenen ÖPNV wird festgehalten. Eine Benennung konkreter Schallschutzmaßnahmen wurde nicht angeregt. Die Erwiderung geht nicht auf die Möglichkeit einer durch das Land vorzugebenen, die Gemeinden entlastenden, grundsätzlichen Ausgewogenheit bei der Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen ein. Dies vor dem Hintergrund der im LEP NRW getroffenen Ziele einer konzentrierten und flächensparenden Siedlungsentwicklung am schienengebundenen Nahverkehr. Eine allgemeingültige Regelung kann auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes getroffen werden.



STADT MEERBUSCH
DER BÜRGERMEISTER

**Stadtplanung
und Bauaufsicht**
- Stadtplanung -

7. Januar 2016

Ansprechpartner

Harald Kirsten

Telefon / Fax / E-Mail

02150 - 916 241

02150 - 916 39241

harald.kirsten@meerbusch.de

Anschrift/Raum

Meerbusch-Lank-Latum
Wittenberger Str. 21
Raum 023

Ihr Zeichen

Az. III B 2 - 30630502

Mein Zeichen

4.61-12-01/LEP2

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE45 3055 0000 0000 2105 00
BIC: WELADEDNXXX

Deutsche Bank, Meerbusch
IBAN: DE38 3007 0010 0538 5588 00
BIC: DEUTDEDDXXX

Commerzbank AG, Meerbusch
IBAN: DE65 3004 0000 0840 4444 00
BIC: COBADEFFXXX

Volksbank Meerbusch
IBAN: DE97 3706 9164 7100 8700 15
BIC: GENODED1M8U

Sprechzeiten

nach Vereinbarung

6.3-3 Ziel: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Bei den notwendigen Abständen zwischen industrieller Nutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen - ASB - wird gemäß der Synopse zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (siehe Anlage) auf die nachstehenden Planebenen verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im neuen Regionalplanentwurf formulierte generelle Entfernung von 1500 m zu schützenswerten Siedlungsstrukturen im Landesentwicklungsplan nicht zum tragen kommen wird.

7.1-5 Ziel: Grünzüge

Eine zukünftige Festlegung der regionalen Grünzüge in der Regionalplanung und die rein nachrichtliche Darstellung im Landesentwicklungsplan werden begrüßt.

7.4-7 Ziel: Rückgewinnung von Retentionsraum

In der Abwägungsformulierung der Staatskanzlei wird weiterhin auf eine langfristige Standortsicherung bezüglich einer Deichrückverlegung im Bereich der Ilvericher Altrheinschlinge bestanden, obschon der Deich erst vor kurzen saniert wurde. Da der LEP nur auf einen Zeitraum von 15 Jahre terminiert ist, ist innerhalb dieses Zeitraumes mit einer Umsetzung nicht zu rechnen.

Aufgrund der vorhanden naturräumlichen Beschränkungen ist dabei der Status Quo schon jetzt gesichert und befürchtete Nutzungsänderungen oder eine Ausweisung gemeindlicher „neuer“ Bauflächen nicht möglich. Es gelten die Bestimmungen des NSG und FFH-Gebietes und die damit hohen naturräumlichen Anforderungen. Aus der Hochwassergefahrenkarte Rhein für den Bereich Rheingraben-Nord, HQ 100 wird deutlich, dass es sich bei der Ilvericher Altrheinschlinge und dem Apelter Feld um Gebiete hinter einem „technischen Hochwasserschutz“ handelt. Auf eine Darstellung zur Flächensicherung kann somit verzichtet werden.

Grundsätzlich wird das Ziel die Wellenscheitel extremer Hochwasserereignisse in einem beherrschbaren Rahmen zu halten und den Flüssen wieder mehr Raum zu geben, begrüßt. Da Stellungnahmen der Bezirksregierung und des Rhein-Kreises-Neuss zur ehemaligen detaillierten Vorstudie „Rückhalteraum „Ilvericher Bruch“ aus den Jahren '96 bis 02 (durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft beauftragt) den geplanten Polder in mehreren Varianten intensiv bewertet haben und bereits im damaligen Verfahren eine nachhaltige Retentionsnutzung nicht erkannt werden konnte, werden erneut Bedenken vorgebracht. Dabei ist zu beachten, dass die damalige Studie nur die Variante Aa (ohne das Apelter Feld) im Ergebnis favorisierte.

Schon am 23. März 2000 wurden darüber hinaus die Inhalte der Vorstudie im zuständigen Fachausschuss der Stadt Meerbusch behandelt und dem Ministerium eine negative Stellungnahme übersandt. Auch wenn eine Flutung der Ilvericher Altrheinschlinge nach Angabe der wasserwirtschaftlichen Fachplanung statistisch nur sehr selten stattfindende, war und ist auch heute erkennbar, dass an den vorhandenen Nutzungen sowie den angrenzenden Siedlungsbereichen bauliche Eingriffe notwendig werden und erhebliche Schäden entstehen würden.

Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Überflutung der Altrheinschlinge und des Apelter Feldes schon auf Planungsebene des LEP erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind bzw. mögliche Auswirkungen sich ausreichend räumlich, auch in Bezug auf einzelne Wirkungspfade, beschreiben lassen (siehe Stellungnahme der Stadt Meerbusch vom 14. Februar 2014). Entsprechend wird eine Nachbewertung zur Umweltprüfung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen angeregt, zumal die genaue Lage der Fläche eindeutig verortet werden kann.

Da – bei einer Beibehaltung der Darstellung im LEP - eine ggf. neue konkretisierende Machbarkeitsprüfung erst in einem nachgelagerten Verfahren und im Einzelfall möglich wäre und dabei auch ein negatives Prüfergebnis zu einer Deichrückverlegung oder zu einer Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume möglich ist, wird grundsätzlich angeregt hier eine Abstufung des Ziels auf einen Grundsatz vorzunehmen, um einen zukünftigen Abwägungsprozess zu ermöglichen.

8.1-8 Grundsatz: Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung

Beim Ziel „Schutz vor Fluglärm“ wird grundsätzlich auf das nachrangige Fachrecht und entsprechenden Fachplanungen verwiesen. Eine landesweite Betrachtungsweise der vorhandenen Fluglärmkorridore, um Strategien zur Vermeidung konzentrierter Lärmbereiche zu entwickeln, wird leider nicht gesehen.

Angeregt wird die linienhafte Darstellung der Lärmschutzbereiche im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan:

- gemäß Fluglärmgesetz FluLärmG, *Schutz gegen Fluglärm* (hier: TAG-Schutzzone/NACHT-Schutzzone / Flughafen Düsseldorf / Lärmschutzverordnung Düsseldorf vom 25. Oktober 2011)
- die weithin gültigen Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV, *Schutz vor Fluglärm* (hier: erweiterte Lärmschutzzonen A, B, C / Flughafen Düsseldorf) bis zu einer Neuberechnung incl. ggf. neuen räumlichen Zuschnitt

8.1-9 Ziel: Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

Zur Grundlage wird nunmehr nicht mehr auf ein Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept des Landes NRW verwiesen, bei dem es sich nur um ein einzelnes Konzept mit Prognosen möglicher zukünftiger Bedarfe handeln würde. Eine konkretisierende Behandlung dieser Thematik auf der Ebene der Bezirksplanungsbehörden und der Bauleitplanung ist sachgerecht.

Unter Punkt 6.1.1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (ehemals Punkt 6.1.11, Absatz 2) wird jedoch die Formulierung „Hafenflächen gemäß Hafenkonzept“ weiterhin verwendet und sollte angepasst werden.

8.2-5 Grundsatz: Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen

Die ausdrückliche Möglichkeit zur Erdverkabelung neuer Höchstspannungsleitungen wird begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.



Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

